

Der dritte internationale Ornithologische Congress zu Paris.

Vom 26. bis 30. Juni 1900.

Wenn es auch Manches für sich hatte, dass man im Jahre 1900 zu Paris eine Reihe von Congressen abhielt, wodurch namentlich Gelegenheit geboten wurde, unter Einem auf der herrlichen Weltausstellung vieles zu lernen und zu bewundern, so hatte dies doch auch — wenigstens für den „internationalen Ornithologischen Congress“ — eine Schattenseite. Alle Kreise, officielle wie private, waren durch die Ausstellung nach so vielen Seiten in Anspruch genommen, dass es ihnen begreiflicher Weise schwer fallen musste, einem einzelnen Unternehmen sich ausschliesslich zu widmen und das ist wohl die Ursache, dass die Veranstaltung unseres Congresses nicht allgemein befriedigt hat. Der erwähnte Umstand darf aber wohl als Entschuldigungsgrund gelten. — Immerhin wurden jedoch wichtige und anregende Berathungen gepflogen und werthvolle Beschlüsse gefasst, über welche hier, so weit es für uns von Interesse ist, berichtet wird.

Das Materiale zu den folgenden Mittheilungen ist dem Präsidenten des Congresses, Herrn Prof. E. Oustalet, zu danken, welcher die Liebenswürdigkeit hatte, uns auf privatem Wege einige authentische Daten noch vor Erscheinen des officiellen Berichtes zukommen zu lassen.*)

Officiell waren auf dem Congress vertreten:

Belgien, Musée royal d'histoire naturelle, Dr. Dubois.

Bosnien-Hercegovina, Museum in Sarajevo, O. Reiser.

Bulgarien, Institutions scientifiques de S. A. Royale le Prince, Dr. Leverkühn.

England, British Museum, Dr. R. B. Sharpe.

Frankreich, Instruction publique, Dr. E. Oustalet.

Agriculture, Mr. Récopé u. Mr. Arnould.

Affaires étrangères, Mr. Chatain, Colonies Dybowski.

Italien, Ministerio di Agricoltura, Prof. Giglioli.

Monaco, Dr. J. Richard.

Oesterreich, Ackerbau-Ministerium, Dr. L. v. Lorenz-Liburnau.

Russland, Institut Forestier, M. Kaigorodoff.

Schweden u. Norwegen, Dr. Ljöstedt.

Schweiz, Gouvernement fédéral, Dr. V. Fatio, Prof. Studer.

Spanien, Don Salv. Castello y Carreras.

Ungarn, Ackerbau-Ministerium, O. Herman. National-Museum, Dr. v. Madarász.

Ausserdem seien u. a. als Theilnehmer aus den verschiedenen Ländern, ausser Frankreich, genannt:

Belgien, Baron de Selys-Longchamps.

Croatien, Prof. Sp. Brusina.

Deutschland, Graf H. Berlepsch, Baron H. Berlepsch, R. Blasius, Fischer, Nüsslin, Schalow.

England, Bonhote, Hartert, Scott Wilson.

Holland, Büttikofer.

Italien, Graf Arriçoni, Martorelli, Ohlsen.

Oesterreich, Frank (Geflügelzucht-Verein, Wien).

Russland, Radde.

Ungarn, v. Chernel.

Der Oberleitung des Bureaus gehörten an: Ehrenpräsident: E. de Selys-Longchamps. Präsident: Oustalet. Generalsecretär: Mr. Claybrooke.

Es wurden 5 Sectionen mit folgenden Vorsitzenden und Schriftführern gebildet:

1. **Section** für systematische Ornithologie. Vorsitzender: Dr. Sharpe. Schriftführer: Gadeau de Kerville, E. Hartert.

*) Dieser Bericht ist seither in der Zeitschrift „Ornis“, Bd. XI, Heft 1, zur Veröffentlichung gelangt.

2. Section für geographische Verbreitung. Vorsitzender: R. Blasius. Schriftführer: Graf Arrigoni, Ternier.
3. Section für Biologie. Vorsitzender: Prof. Bureau. Schriftführer: Dr. Leverkühn, Baron Cretté de Palluel.
4. Section für praktische Ornithologie:
 - A. Abtheilung für Vogelschutz. Vorsitzender: Dr. Fatio. Schriftführer: Graf Orfeuille, H. Schalow.
 - B. Abtheilung für Aclimatisation. Vorsitzender: Dr. R. Saint-Loup. Schriftführer: St. Chernel, Mr. Debreuil.
 - C. Abtheilung für Avicultur. Vorsitzende: Prinz Féry d'Esclaud, Castello y Carreras. Schriftführer: P. Waequez, Baron du Teil.
5. Section, Permanentes internationales ornithologisches Comité. Präsident: Oustalet. Secretär: de Claybrooke.

Den Hauptgegenstand der Berathungen der Section IV, Abtheilung für Vogelschutz, bildete ein Entwurf für ein allgemeines, internationales Gesetz, welcher auf Veranlassung der „deutschen ornithologischen Gesellschaft“ von einem hiezu besonders eingesetzten Ausschusse berathen und formulirt worden war, Dem Ausschusse hatten angehört Baron Hans v. Berlepsch (Obmann), Amtsrath Nehr Korn, Prof. König Director Hartert, Prof. Dr. Rörig, Rechtsanwalt Kollibay. Der Entwurf enthielt folgende fünf Paragraphen mit den beigetzten Bemerkungen.

§ 1. Verboten ist:

- a) Fangen der Vögel und Ausnahmen, beziehungsweise Zerstören der Nester und Bruten derselben. Jedoch dürfen Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, von deren Nutzberechtigten beseitigt werden.
- b) Schiessen der Vögel vom 1. März bis 15. August.
- c) Das Feilbieten und die Einfuhr von Vögeln, Bälgen, Theilen oder Federn derselben zu Nahrungszwecken oder zu Zwecken des Federschmuckes.

Bemerkungen: Das Schiessen vom 15. August bis 1. März müssen wir den Südländern schon lassen, und zwar alle Vögel ohne Unterschied. Andernfalls fehlt die Controle, da die Aufsichtsbehörden keine Ornithologen sind.

Ein Feilbieten der unter § 3 bezeichneten Vögel ist also insoweit erlaubt, als in dem betreffenden Lande diesbezügliche verschärfende Sonderbestimmungen nicht bestehen. Es muss zugegeben werden, dass die Controle unter Umständen schwierig ist, doch ist sie immerhin durchzuführen. Die Einfuhr der unzähligen kleinen Vögel durch die Modewaarenhändler wäre jedenfalls damit zu Ende, wie dies in Nordamerika schon seit einem Jahre verboten ist. Ein Nachtheil für die Wissenschaft ist daraus nicht zu befürchten. Die von Modewaarenhändlern bezogenen Bälge ohne Angabe, wo und wann dieselben erbeutet wurden, sind für die Wissenschaft mehr von Nachtheil als Nutzen und haben schon manche Confusion gezeitigt. Ausserdem wird durch die Einfuhr dieser unnützen und billigen Waare die Arbeit der wissenschaftlichen Sammler entwerthet, was auch ein nicht zu unterschätzender Nachtheil ist.

§ 2. Ausnahmen von § 1 a und b können auf Ansuchen gut beleumundeter Leute für eine bestimmte Oertlichkeit und Zeit nach Beibringung einer Einwilligungsbeseinigung der Besitzer des Grundes und Bodens, sowie der Jagdberechtigten von den zuständigen Behörden gestattet werden.

- a) Zu wissenschaftlichen Zwecken.
- b) Zum Fang von Stubenvögeln, insofern derselbe nicht Massenfang ist, innerhalb der Zeit vom 15. August bis 1. März.
- c) Zur Vernichtung z. B. localschädlicher oder lästig werdender Vögel.

Bemerkungen: Unter gewissen Verhältnissen wird diese Einwilligung von den betreffenden Behörden herbeizubringen sein. In Ländern wo freie Jagd ist, hat natürlich nur ersteres, dort, wo Grund und Boden dem Staate gehört, nur letzteres Giltigkeit. Auch dies müssen wir zugeben, schon um den Vogelhändlern nicht plötzlich das Brot zu nehmen.

Der Frühjahrsfang der Nachtigallen und Sprosser, welche jetzt zu hunderten mit Dutzendpreisen angezeigt sind (siehe „Gef. Welt“, „Geflügelbörse“, „Thierbörse“ und andere Zeitungen), würde damit aber glücklich beseitigt sein.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf

- a) das ganze Haus-Federvieh,
- b) die von den einzelnen Staaten als schädlich bezeichneten Vögel,
- c) das Jagdgeflügel mit Einschluss der Wasser-, Sumpf-, Strand-, Hühnervögel und Tauben.

Bemerkung: Aufstellung von Listen kann an einem internationalen Gesetze nicht stattfinden. Bei der grossen geographischen wie wirtschaftlichen Verschiedenheit der einzelnen Länder kann derselbe Vogel hier nützlich, dort schädlich sein. Deshalb muss es jedem einzelnen Staate überlassen bleiben, eventuell erforderliche Listen nach den in diesem Gesetze gegebenen Directiven selbständig aufzustellen. Der

Zusatz „mit Einschluss der Wasser-, Sumpf-, Straud-, Hühnervögel und Tauben“ ist deshalb nöthig, weil diese Vögel nicht in allen Ländern (z. B. in England) Jagdgefügel sind, und somit ohne diesen Zusatz durch § 3 c in diesen Ländern der Verkauf dieser Vögel (Enten, Bekasinen, Tauben etc.) verboten sein würde.

§ 4. Zugvögel mit Ausnahme der Wasser-, Sumpf-, Strand-, Hühnervögel und Tauben dürfen nicht Jagdgefügel sein.

Bemerkungen: Es war das Bestreben den Gesetzentwurf so zu formuliren, dass die Jagdgesetze möglichst unberührt blieben, da hieran zu rütteln sehr heikel scheint. Diesen § 4 können wir aber unmöglich missen, und glaube ich, dass es auch keine Schwierigkeiten haben wird, die andern kleinen Zugvögel aus der Liste des Jagdgefügels auszuschliessen. Da alle Vögel vom 15. August bis 1. März geschossen werden dürfen, so schliesst Jagdgefügel nur in sich, dass diese Vögel auch noch zu anderen Zeiten und mit anderen Mitteln erbeutet werden können, d. h. insoweit dies durch die Jagdgesetze des betreffenden Landes erlaubt ist.

Sehr wünschenswerth wäre es, wenn der Frühjahrswachtelfang und Schnepfenstrich (auf dem wir nur unsere eigenen Brutschnepfen wegschiessen) allgemein verboten würden; doch wollen wir von diesen jedenfalls schwer zu erlangenden Gesetzen das Zustandekommen des Ganzen nicht abhängig machen.

Solches bleibt also von den verschärfenden Sonderbestimmungen der einzelnen Staaten zu erwarten.

§ 5. Jedem einzelnen Staate bleibt es anheim gestellt, für sein Territorium verschärfende Sonderbestimmungen zu geben.

Bemerkung: Dies ist besonders nöthig und wünschenswerth bezüglich § 1 und §§ 3 und 4.

Aus der Besprechung dieser Punkte resultirte schliesslich folgender, hier seinem Inhalte nach wieder-gegebener Beschluss: Es wollen den Regierungen der verschiedenen Länder nachstehende Wünsche vorgetragen werden.

1. In wirksamer Weise während der 5 bis 6 Monate der Fortpflanzungszeit alle Vögel zu schützen, welche nicht allgemein als unstreitig schädlich anerkannt sind, so lange es noch nicht gelungen ist, Listen von überall und immer nützlichen Vögeln aufzustellen.

Ausnahmen können nur zu Gunsten der Wissenschaft und im Falle der Nothwehr gemacht werden.

2. Gänzlich zu untersagen alle Arten von Massenfang, mögen sie dazu angethan sein, die Vögel in grosser Zahl auf einmal zu fangen (Netze etc.), oder mögen es Schlingen oder Dohnen sein, die in grosser Zahl aufgestellt, denselben Erfolg haben können.

3. Ebenso zu untersagen den Handel und Versandt, das Feilbieten, den Kauf und Verkauf der geschützten Vögel, ihrer Eier und ihrer Jungen während der Schonzeit.

Die jagdbaren Zugvögel, insbesondere die Wachtel, müssten überall denselben Schutz geniessen.

Die Fassung dieses Punktes rief besonders lebhaft Debatten hervor, indem namentlich Vertreter der „Chambre syndicale des Fleurs et plumes“ für die Einfügung der Worte „lebend und im Fleische“ nach den Worten „der Verkauf der geschützten Vögel“ ihre Stimme erhoben. Dieselben machten nicht mit Unrecht geltend, dass sonst die ganze Schmuckfedernindustrie (welche ja auch bei uns besonders in Wien eine bedeutende ist) in die Gefahr käme, zu Grunde gerichtet zu werden, wodurch tausende von Menschen, namentlich Arbeiterinnen um ihr Brot kämen. Weder dieser Grund noch der Hinweis darauf, dass zahlreiche Vögel, welche die Schmuckfedern liefern, schädlich oder indifferent sind, oder in ausserordentlichen Mengen vorkommen, ferner dass die Mode abwechselnd die Federn der einen und der anderen Vogelgattung verlangt, vermochten die Majorität der Ornithologen für das gewünschte Zugeständnis zu gewinnen.

4. In allen Staaten gleichzeitig die Anstellung ornithologischer und entomologischer Untersuchungen zu veranlassen, um die Ernährung der einzelnen Arten und dadurch den Grad ihrer Nützlichkeit festzustellen.

5. Durch alle möglichen Mittel (Hecken, Remisen, Nistplätze etc.) die Vermehrung der nützlichen, insbesondere der insectenfressenden Vögel zu begünstigen.

6. Unter der Jugend anregende und nützliche Kenntnisse über die Lebensweise der Vögel im Allgemeinen zu verbreiten.

Auch wurde dem Ackerbauminister von Belgien, welcher ein ausgezeichnetes Circulare, betreffend den Schutz der Vögel, erlassen hat, hiefür der Dank ausgesprochen und dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass die berufenen Minister der anderen Staaten, seinem Beispiele folgen.

Durch Professor Oustalet, als Präsident des Congresses, soll in jedem Staate ein Mitglied des internationalen ornithologischen Comités beauftragt werden, diese Punkte des Beschlusses seiner Regierung zu unterbreiten.

In der Section II, für geographische Verbreitung gelangten auch die Vorschläge zur Besprechung, welche auf der Versammlung zu Sarajevo im September 1899 von Dr. L. v. Lorenz gemacht worden waren, einerseits bezüglich der Ausdehnung ständiger ornithologischer Stationen, wie solche bereits in Oesterreich-Ungarn und Bosnien-Hercegovina bestehen, auf weitere Gebiete Europas und andererseits hinsichtlich der temporären Besetzung von Punkten, die für die Beobachtung des Vogelzuges wichtig erscheinen, mit an dieselben zu entsendenden Ornithologen und im Anschlusse daran von Otto Herman, betreffend die Anstellung einer allgemeinen Massenbeobachtung der Ankunft der Rauchschnalbe. Zu diesem zuerst verhandelten Antrage Herman's wurde auf Vorschlag der Herren Oustalet und Pichot der Zusatz gemacht,

dass man mit einer solchen der Rauchschwalbe auch die Beobachtung des weissen Storches und des Kuckucks verbinden sollte. Der Antrag wurde mit diesem Zusatze angenommen. Die Anträge Lorenz' gelangten in folgendem Sinne zur einstimmigen Annahme:

Es sollen auch in verschiedenen anderen Ländern ornithologische Beobachtungsstationen etablirt werden, wie in Oesterreich-Ungarn, Bosnien. Die Regierungen sind zu ersuchen (durch d. P. I. O. C.), ornithologische Beobachter an verschiedene Punkte namentlich von Ost- und Südeuropa und von Nordafrika gleichzeitig zu entsenden.

In der Sitzung des permanenten internationalen ornithologischen Comités erhielten u. a. die vorerwähnten Beschlüsse der Section II, betreffend die Beobachtungsstationen, gleichfalls die Approbation.

Daselbst wurde auch eine neue Geschäftsordnung für das internationale Comité nach dem Entwurfe von Prof. R. Blasius angenommen. Der vorgelegte Gebahrungsausweis wurde von den hiezu gewählten Revisoren Prof. Giglioli und Dr. von Lorenz geprüft und in Ordnung befunden. Bei der Wahl von neuen Mitgliedern wurde aus Oesterreich Herr Lehrer W. Čapek in das P. I. O. Comité aufgenommen. Als Präsident des Comités, bis zur Tagung des nächsten Congresses, wurde Dr. R. B. Sharpe gewählt, gleichzeitig aber bestimmt, dass der bisherige Vorsitzende Prof. Oustalet noch für ein Jahr die Geschäfte führen sollte, um dieselben von seiner Seite vollkommen abgeschlossen dem neuen Präsidenten übergeben zu können.

Nachdem als Orte für den nächsten Congress Barcelona, Brüssel, London und Sofia vorgeschlagen worden waren, entschied man sich schliesslich für London. Dr. Sharpe übernahm mit der Präsidentschaft des internationalen Comités auch jene des kommenden IV. Congresses, welcher im Jahre 1904 stattfinden soll.

Dr. L. v. Lorenz.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Schwalbe - Berichte des Comit es f ur Ornithologische Beobachtungs-Stationen in  sterreich](#)

Jahr/Year: 1900

Band/Volume: [NF_2](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Der dritte international Ornithologische Congress zu Paris. Vom 26. bis 30. Juni 1900 157-160](#)